

p.B. 75.77. - BT/BF

Bern, 1. April 1990

Verordnung über die Durchführung von Massnahmen und die Verteilung der Finanzkompetenzen aufgrund der Rahmenkredite zur verstärkten Zusammenarbeit mit osteuropäischen Staaten

Uebersicht ueber die umstrittenen Fragen

1. Interdepartementale Differenzen

1.1. Mitwirkungsrechte des EDI (BAK, BUWAL, BBW) in den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Ausbildung und Umweltschutz

Gemäss des Verordnungsentwurfes (Art. 2 Abs. 2) kommt dem BAK, BBW und BUWAL lediglich die Funktion von Konsultativorganen zu. Im Gegensatz dazu verlangt das BAK im Bereich der Kultur eine Mitentscheidungskompetenz und seine Aufnahme als regelmässiger Vertreter in die AG-SOME. Ferner beansprucht das BAK, bei der Erarbeitung der Leitlinien schweizerischer Hilfe und der Prioritätenordnung (Art. 3) beigezogen zu werden (Beilage 4).

In ähnlicher Richtung zielt die Stellungnahme des BBW. Es geht davon aus, dass seine Meinung bei der Durchführung der Massnahmen nicht bloss angehört, sondern berücksichtigt werden müsse (Beilage 5).

1.2. Kompetenzaufteilung zwischen BAWI und DEH im Bereich der Verarbeitung und Verteilung von Agrarprodukten

In diesem Bereich beansprucht das BAWI die Zuständigkeit für die Finanzierung von Ausrüstungsgütern (Beilage 6, S. 1). Demgegenüber erscheint es der DEH nicht zweckmässig, Projekte durchzuführen, bei denen Vollzug und Verantwortung

auf zwei Bundesämter aufgeteilt sind. Die DEH beharrt daher auf der in Art. 2 Abs. 1 lit. c des Verordnungsentwurfes vorgesehenen ausschliesslichen Kompetenz (Beilage 7).

2. Differenzen innerhalb des EDA

2.1. Unterscheidung zwischen Politischer Kultur und Kultur (Art. 2 Abs. 1 lit. a)

Im Gegensatz zur PD hält die DIO diese Unterscheidung und die vorgesehene Aufteilung der Kompetenzen nicht für zweckmässig (Beilage 8). Auch das BAK spricht sich gegen diese Zweiteilung aus.

2.2. Aufgabe der AG-SOME (Art. 4 und 5)

Die DEH hält es im Gegensatz zur PD nicht für sinnvoll, innerhalb der AG-SOME sämtliche anhängigen Hilfsprojekte und Massnahmen zu diskutieren. Vielmehr sollte sich dieses Gremium gemäss DEH auf die Diskussion der grossen Linien der Zusammenarbeit und die Genehmigung der Programmrichtlinien der Bundesämter beschränken. In diesem Sinne unterbreitet die DEH einen neuen Vorschlag für die Aufteilung der Kompetenzen zwischen PD und AG-SOME (Beilage 7, S. 5/6).

2.3. Humanitäre Hilfe

Die DEH vertritt die Auffassung, dass humanitäre Hilfe zugunsten ost- und mitteleuropäischer Länder, die nicht ihren Kriterien für die Hilfe an Entwicklungsländer entspricht, nicht aus dem Rahmenkredit für die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe, sondern aus dem Osteuroparahmenkredit finanziert werden müsse. Zudem müsse für derartige Güterlieferungen mit

- 3 -

humanitärem Charakter in der Verordnung eine eindeutige
Kompetenzzuweisung erfolgen. (Beilage 7, S.3).